

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil -

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 14.12.2022 wird einstimmig angenommen.

3. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der/des gemeindlichen Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der VG-Simmern-Rheinböllen

Beschlussvorlage

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (LDSG) am 25.05.2018 ist jede öffentliche Stelle in Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzes in die tägliche Arbeit zu integrieren und eine/r Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Zu den Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten zählt u.a. die Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, etc. Es muss sichergestellt werden, dass der/die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/Stadt muss daher eine/n eigene/n Datenschutzbeauftragte/n benennen. Das Landesdatenschutzgesetz lässt es zu, dass für mehrere öffentliche Stellen ein/e gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r benannt wird (§37 Abs. 2 LDSG). D. h. die Ortsgemeinden und Städte könnten die Aufgaben der Verbandsgemeinde übertragen. Die Verwaltung favorisiert dabei eine Übertragung durch Vertrag und nicht eine kommunalrechtliche Übertragung im Sinne des § 67 Abs. 5 GemO. Zudem wäre es den Ortsgemeinden auch möglich, die Aufgabe an einen Dritten zu vergeben.

Der erarbeitete Vertrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Verbandsgemeinderat hat diesem in seiner Sitzung am 20.12.2022 bereits zugestimmt. Die Übertragung der Aufgaben verursacht keine Kosten.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Übertragung der Aufgabe der/des Datenschutzbeauftragte/n auf die/den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Verbandsgemeinde Simmer-Rheinböllen und stimmt dem beigefügten Vertragsentwurf zu.

Abstimmung

Anwesende Ratsmitglieder: 7

7x Ja

0x Nein

0x Enthaltung

Ergebnis:

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.

4. Vorplanung zur Ausrichtung eines Gemeindetages und/oder eines Bürgergesprächs

Termin Bürgergespräch: 14.04.2023(Freitagabend); ist aber abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Sachbearbeiter aus der VG-Verwaltung zur Erläuterung einzelner Themen, vor allem die Aufschlüsselung der Kosten für den Ausbau „Heinzenbacher Straße“ bzw. des dortigen Gehwegbaus.

weitere Themen: Preise Baugrund NBG

Termin Gemeindegtag:

Kreisstraßenprogramm
finale Festlegung des Termins der Themen in der nächsten Sitzung
Samstag, 23.09.2023 (Termin soll zukünftig immer im September sein)
Die Art und Weise der Durchführung des Gemeindegtages wird ebenfalls in den nachfolgenden Sitzungen Beratungsgegenstand sein.

5. Beratung und Vorbereitungen zum Doppelhaushalt 2023/24

Bevor der anstehende Doppelhaushalt 2023/24 geplant und verabschiedet werden kann, werden Gespräche mit Frau Herrmann, der zuständigen Sachbearbeiterin seitens der Verbandsgemeinde Simmer-Rheinböllen nötig, um einen Rahmen für die anstehende Haushaltsplanung 2023/24 zu haben.

Zu erwartende Ausgaben für die Biebenthalhalle in Reich (erforderliche Reparaturen an Dach, Sanierung Heizungsanlage, etc.) sollten zumindest als Eventualposition Erwähnung finden. Die KITA-Erweiterung und die damit verbundene Spielplatzverlegung und Schaffung eines Allgenerationentreffes auf dem Schiederich sind zu priorisieren.

6. Beratung zur empfohlenen Nivellierung der Hebesätze für Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer

Im Landtagsplenum wurde im November 2022 das neue Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAAG), mit dem der Kommunale Finanzausgleich (kurz „KFA“) ab 2023 komplett neu geordnet wird, verabschiedet. Die Frage, welche Gemeinde in welcher Höhe die sogenannten Schlüsselzuweisungen aus dem KFA erhält, folgt einem gänzlich neuen System, orientiert an der Mindestfinanzausstattung der Kommunen und am jeweiligen Bedarf vor Ort. Es ist ein Wechsel vom derzeitigen sog. Steuerverbundsystem auf ein bedarfsorientiertes Ausgleichssystem.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz musste aufgrund eines Gerichtsurteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 (Az.: VGH N 12/19, VGH N 13/19, VGH N 14/19) in den vergangenen zwei Jahren unter Einfluss zusätzlicher krisenbedingter Belastungen den Kommunalen Finanzausgleich komplett reformieren.

Für die kommunale Haushaltsplanung 2023 soll von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

	Nivellierungssatz 2022 (altes Recht)	Nivellierungssatz 2023 (neues Recht)
Grundsteuer A	300 v.H.	345 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.	465 v.H..
Gewerbesteuer	365 v.H.	380 v.H.

Diese Anpassung der Nivellierungssätze erfolgt insbesondere aufgrund des Hinweises des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz, des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz auf ein etwaiges Ausschöpfungspotential der Einnahmen auf kommunaler Seite. Von einer „größtmöglichen Kraftanstrengung“ ausgehend, werden die Kommunen angehalten sein, eine Überprüfung und ggf. Anhebung ihrer Hebesätze bei den o.a. Steuern (Realsteuern) anzustoßen.

7. Sachstand zur Erschließung des Neubaugebietes "Heinzenbacher Straße

1. Bauabschnitt"

Mit der Einmessung der Grundstücke im 1. Bauabschnitt des Neubaugebietes „Heinzenbacher Straße“ wurde begonnen. Allerdings ist dieser Vorgang bisher noch nicht abgeschlossen. Eine fundierte Kostenkalkulation für die Veräußerung dieser fünf Baugrundstücke sei seitens der Verbandsgemeinde mangels einer geprüften Schlussabrechnung noch nicht möglich. Das Aufrufen eines Quadratmeterpreises von 125€ könne aber mit Sicherheit als kostendeckend angenommen werden.

8. Anfragen und Mitteilungen

- In der Biebenthalhalle in Reich ist das Dach undicht, eine Kostenschätzung zur Reparatur liegt noch nicht vor.
- Die KITA Bi(e)berburg strebt als Zwischenlösung die Aufstellung von Containern an.

- Ab dem 01.04.2023 ist Herr Nils Füllenbach Klimaschutzmanager der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis.
- Zur Zeit hat die Ortsgemeinde Biebern 308 Mitbürger.
- In der gelben Tonne am Friedhof dürfen keine Grablichter entsorgt werden, was deren Bereitstellung vor Ort in Frage stellt und deren Entfernung nahe legt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.45 Uhr